

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 52/07 B

L 7 SO 5195/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 SO 1221/06 (SG Mannheim)

Psychiatrisches Zentrum Nordbaden,
Heidelberger Straße 1 A, 69168 Wiesloch,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Rhein-Neckar-Kreis,
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **D r. K o l o c z e k** und
die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. November 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Erstattung von Aufwendungen, die durch den Aufenthalt und die Behandlung des L in der Klinik des Klägers in der Zeit vom 16. August 2005 bis 13. Oktober 2005 nach Beendigung der Mitgliedschaft des L in der gesetzlichen Krankenversicherung entstanden sind.
- 2 Der langjährig alkoholabhängige L wurde nach einer Notfallbehandlung im psychiatrischen Krankenhaus Heidelberg ab 11. August 2005 auf eine suchttherapeutisch ausgerichtete Station des Klägers übernommen. Den am 10. August 2005 bei dem Beklagten eingegangenen Antrag des Klägers auf Erstattung der hierfür entstehenden Kosten nach § 25 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 6. September 2005; Widerspruchsbescheid vom 4. Mai 2006). Das Sozialgericht (SG) Mannheim hat den Beklagten unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids in der Gestalt des Widerspruchsbescheids verurteilt, an den Kläger 11.211,18 Euro zu zahlen (Urteil vom 6. September 2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Der geltend gemachte Nothelferanspruch bestehe nicht, weil der Beklagte während der streitigen Behandlungszeit bereits Kenntnis vom Sozialhilfebedarf des L gehabt habe. Der Senat schließe sich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) auch für die vom Wortlaut der Vorgängerregelung des § 121 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) leicht abweichende Regelung des § 25 SGB XII an (Urteil vom 22. November 2007).
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger anhand folgender Rechtsfragen geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung:
- 4 - Endet der Erstattungsanspruch des Nothelfers nach § 25 SGB XII mit der bloßen Kenntnis des Sozialhilfeträgers ?
- 5 - Was gilt, wenn der Sozialhilfeträger trotz Kenntnis untätig bleibt und zB seine Zuständigkeit ablehnt ?
- 6 - Muss der Nothelfer trotz der eventuellen Strafbarkeit seiner Organe und Mitarbeiter, insbesondere seiner Ärzte, und seiner möglichen Haftung die Nothilfe tatsächlich einstellen, wenn er andernfalls nicht auf den Kosten sitzen bleiben möchte ?
- 7 Zwar seien die Rechtsfragen für die Vorgängerregelung des § 25 SGB XII in § 121 BSHG bereits durch das BVerwG entschieden worden (Urteil vom 2. April 1987 - 5 C 67/84 -, BVerwGE 77, 181 ff). Beide Vorschriften seien jedoch nicht inhaltsgleich. § 25 SGB XII stelle auf den tatsächlichen Vorgang des Einsetzens der Sozialhilfe ab. Die von § 121 BSHG geforderte Kenntnis des Sozialhilfeträgers setze sein Tätigwerden überhaupt nicht voraus. § 25 SGB XII sei zu entnehmen, dass auf die tatsächliche Situation der Hilfebedürftigkeit, nicht auf die Kenntnis des Sozialhilfeträgers abzustellen sei und dass dem Nothelfer auch über den

Zeitpunkt der Kenntnis des Sozialhilfeträgers hinaus Aufwendungen zu erstatten seien. Der gegen diese Risikoverteilung vom BVerwG genannte Einwand, Nothilfe könne zeitlich unbegrenzt in die Zukunft hinein stattfinden und konsequenterweise sogar die Zeit einschließen, während der möglicherweise Hilfebedürftige und der Träger der Sozialhilfe vor Gerichten um die Hilfestellung stritten, überzeuge nicht. Dem Nothelfer stehe nur bei tatsächlicher Berechtigung ein Anspruch zu. Er werde also nicht in die vielzitierte Rolle des Ausfallbürgen gedrängt. Für den Fall, in dem der Hilfebedürftige (zB als schwer Drogenabhängiger oder sonstiger Psychiatriepatient) seinen Anspruch nicht geltend mache oder nach Geltendmachung und Ablehnung nicht weiter verfolge, bestehe keine Anspruchskonkurrenz oder Gefahr der doppelten Inanspruchnahme des Sozialhilfeträgers. Der Nothelfer, der zB eine Notlage bis zu einer Betreuerbestellung überbrücke, müsse die dadurch entstandenen Kosten nicht tragen. Die aufgeworfenen Rechtsfragen seien klärungsfähig. Würden sie dahin beantwortet, dass erst bei einem tatsächlichen Einsetzen der Sozialhilfe ein Erstattungsanspruch des Nothelfers ende, sei die allein auf der negativen Beantwortung der Rechtsfragen beruhende Berufungsentscheidung aufzuheben und das Urteil des SG wiederherzustellen. Die Entscheidung der Rechtsfragen habe auch über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung). Der Nothelfer solle sich darauf verlassen können, dass ihm die für seine spontane Hilfe entstandenen Aufwendungen ersetzt würden.

II

- 8 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so



genannte Breitenwirkung) darlegen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 10 Für die von ihm formulierte Frage nach den zivil- und strafrechtlichen Folgen einer Einstellung der Hilfeleistung zur Vermeidung von nicht erstattungsfähigen Kosten hat der Kläger nicht dargelegt, dass es sich um eine im sozialgerichtlichen Verfahren klärungsfähige Rechtsfrage handelt. Hinsichtlich der weiteren Rechtsfragen hat der Kläger nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dargetan, warum trotz der von ihm und dem Berufungsgericht im Einzelnen dargestellten Rechtsprechung des BVerwG zu der Vorgängerregelung des § 121 BSHG (BVerwG aaO) eine (erneute) Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen eingetreten ist.
- 11 Zwar weist der Kläger zutreffend darauf hin, dass der Wortlaut des § 25 SGB XII von demjenigen des § 121 BSHG abweicht. Er hat jedoch nicht ausreichend vorgetragen, inwieweit hiermit auch eine inhaltliche Erweiterung des Anspruchs des Nothelfers verbunden sein kann. Insofern hätte sich der Kläger mit den Gesetzesmaterialien auseinandersetzen müssen, nach deren Inhalt die Nachfolgeregelung in § 25 SGB XII "inhaltsgleich den bisherigen § 121 des Bundessozialhilfegesetzes" übertragen sollte (BT-Drucks 15/1514 S 58 f zu § 25).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG; § 197a SGG ist nicht einschlägig, weil der Kläger zu dem in § 183 Satz 1 SGG genannten Personenkreis der Leistungsempfänger gehört und insoweit von der Pflicht zur Zahlung von Kosten befreit ist. Es ist eine einer Sozialleistung vergleichbare Funktion des Nothelferanspruchs aus § 121 BSHG bzw § 25 SGB XII zu bejahen, der sich als Fortwirkung des ursprünglichen Sozialhilfeanspruchs des Hilfeempfängers darstellt (vgl im Einzelnen den Beschluss des Senats vom 11. Juni 2008 - B 8 SO 45/07 B).

